



SATZUNG



DIE STETS AKTUELLE AUSGABE GIBT ES ONLINE UNTER
[SATZUNG.LFVM-V.DE](https://www.satzung.lfvm-v.de)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform.....	4
§ 2 Symbole des LFV M.-V.....	4
§ 3 Struktur des LFV M.-V.....	4
§ 4 Gebietsschutz.....	5
§ 5 Neutralität und Werte.....	5
§ 6 Zweck und Aufgaben des Verbandes	5
§ 7 Mitgliedschaft in anderen Vereinen	6
§ 8 Gemeinnützigkeit.....	6
§ 9 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen.....	6
II. MITGLIEDSCHAFT.....	7
§ 10 Mitgliedschaft.....	7
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 12 Ehrenmitglied / Ehrenpräsident	8
III. RECHTE DER MITGLIEDER	8
§ 13 Rechte der Mitglieder	8
§ 14 Pflichten der Mitglieder	8
§ 15 Namen der Mitglieder	9
§ 16 Finanzierung.....	9
IV. ORGANE DES LFV M.-V.....	9
§ 17 Organe des LFV M.-V.....	9
§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz	10
§ 19 Einberufung Landesverbandstag	11
§ 20 Zusammensetzung	11
§ 21 Delegierte des Landesverbandstages.....	11
§ 22 Beschlussfähigkeit des Landesverbandstages	11
§ 23 Aufgaben des Landesverbandstages.....	11
§ 24 Tagesordnung	12
§ 25 Abstimmung und Wahlen	12
§ 26 Anträge	13
§ 27 Außerordentlicher Landesverbandstag	13
§ 28 Zulassung der Öffentlichkeit.....	14
§ 29 Kosten.....	14
§ 30 Vorstand	14
§ 31 Vertretung.....	14

V. AUFGABEN DER ORGANE	15
§ 32 Rechte und Pflichten des Vorstandes	15
§ 33 Präsidium.....	15
§ 34 Revision	16
§ 35 Geschäftsstelle/Geschäftsführer	17
§ 36 Rechtsorgane	17
§ 37 Sportgericht	17
§ 38 Verbandsgericht	18
§ 39 Strafen	18
§ 40 Ausschüsse und Beauftragte	19
§ 41 Arbeitsgruppen	19
§ 41a Ethikkommission.....	20
§ 42 Ehrungen	21
§ 43 Öffentlichkeitsarbeit	21
§ 44 Verwertungsrechte	21
§ 45 Datenverarbeitung und Datenschutz.....	22
§ 46 Benachrichtigungen.....	22
§ 47 Haftungsausschluss	23
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23
§ 48 Auflösung des LFV M.-V.....	23
§ 49 Inkrafttreten	23
§ 50 Übergangsvorschrift	23

Präambel

Kreisfußballverbände, Fußballvereine/Fußballclubs und Abteilungen von Vereinen, in denen Amateur- und Lizenzfußball im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gespielt wird, bilden zur Wahrung ihrer Interessen einen eigenständigen Fußballverband. Er trägt den Namen Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachfolgend LFV M.-V. genannt). Der LFV M.-V. handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich im hohen Maße dem Gedanken des Fairplay verbunden. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der LFV M.-V. folgende Satzung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der LFV M.-V. ist die Vereinigung der Kreisfußballverbände (im Folgenden KFV), Fußballvereine/Fußballclubs und Abteilungen von Vereinen (im Folgenden Vereine) des Landes Mecklenburg-Vorpommern, in denen Amateur- und Lizenzfußball gespielt wird. Der LFV M.-V. ist ein eigenständiger, unabhängiger und eingetragener Verein mit Sitz in Rostock. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock, Registerabteilung unter der Registernummer: VR 2004. Der LFV M.-V. wurde am 14. Juli 1990 in Güstrow gegründet.

§ 2

Symbole des LFV M.-V.

Der LFV M.-V. führt ein eigenes Symbol und eine eigene Fahne in den Farben Blau-Gelb-Weiß-Rot.

§ 3

Struktur des LFV M.-V.

1. Der LFV M.-V. gliedert sich in sechs Kreis-/Fußballverbände (im Weiteren und allen Folgedokumenten als KFV bezeichnet).
 - KFV Mecklenburgische Seenplatte e.V.
 - FV Nordvorpommern / Rügen e.V.
 - KFV Schwerin - Nordwestmecklenburg e.V.
 - FV Vorpommern - Greifswald e.V.
 - KFV Warnow e.V.
 - KFV Westmecklenburg e.V.
2. Die KFV sind eingetragene selbständige Vereine und geben sich eine Satzung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des LFV M.-V. stehen darf.

§ 4 Gebietsschutz

Die Zugehörigkeit von Vereinen zu den KfV im Gebiet des LFV M.-V. ist besonders geschützt und darf nur in begründeten Fällen angetastet werden. Bei Streitigkeiten entscheidet der Vorstand des LFV M.-V. endgültig. Über die territorialen Grenzen der Kreisfußballverbände und damit auch über die Zugehörigkeit der Vereine zu diesen, entscheidet der Vorstand des LFV M.-V. nach Anhörung der beteiligten Vereine sowie der betroffenen Kreisfußballvereine unanfechtbar. Der Antrag eines Vereins auf Wechsel in einen anderen Kreis ist schriftlich zu begründen. Dem Antrag sind die schriftlichen Stellungnahmen der betroffenen Kreisfußballverbände beizufügen.

§ 5 Neutralität und Werte

Der LFV M.-V. ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Im LFV M.-V. ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet. Jedes Amt ist allen Geschlechtsidentitäten gleichermaßen zugänglich. Soweit in dieser Satzung die männliche oder weibliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind alle Geschlechtsidentitäten in gleicher Weise gemeint.

§ 6 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Zweck des LFV M.-V. ist, den Fußballsport in Mecklenburg-Vorpommern zu fördern sowie die Vereine bei Erfüllung ihrer sportlichen Aufgaben zu unterstützen. Er vertritt die im Verband zusammengeschlossenen KfV, Vereine/Clubs und Abteilungen sowie deren Mitglieder in ihren sportlichen Belangen. Der LFV M.-V. fördert die freundschaftlichen internationalen sportlichen Beziehungen.

Grundlegende Aufgaben des LFV M.-V. sind:

1. Die Organisation des Spielbetriebes der Vereine der Amateurspielklassen auf Landesebene
2. Die Festlegung und Durchsetzung einheitlicher Wettkampffregeln und -bestimmungen auf der Grundlage der Regeln der FIFA und des DFB.
3. Die Gewinnung, Zulassung, Organisation der Aus- und Fortbildung von Trainern / Schiedsrichtern. Eine der bedeutsamsten Aufgaben des Verbandes ist es, den ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern eine fundierte Aus-, Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen.
4. Die Vorbereitung und Organisation von Spielen und Turnieren der Auswahlmannschaften des LFV M.-V.
5. Die Organisation und Entwicklung des Breitensports.
6. Die Förderung des Ehrenamtes und die Durchführung der Traditionspflege.
7. Werbung und Information über Fußball sowie Darstellung seiner Ziele in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Herausgabe von Publikationen und Weitergabe von Nachrichten an alle Medien, insbesondere Presse, Rundfunk, Fernsehen und Internet.
8. Durchsetzung des Dopingverbots, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und die Fairness im sportlichen Wettbewerb zu erhalten.
9. Die Wahrnehmung sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung bei der Organisation und Durchführung des Fußballsportes einschließlich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.
10. Jeder Art von Gewalt im Zusammenhang mit dem Fußballsport entgegenzutreten.

§ 7

Mitgliedschaft in anderen Vereinen

Der LFV M.-V. ist Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und des Nordostdeutschen Fußballverbandes (NOFV) sowie des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern (LSB). Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand. Die Rechte des LFV M.-V. und seiner Mitglieder aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden. Er regelt im Einklang mit den Satzungen des DFB, NOFV und LSB seine Angelegenheiten selbständig.

§ 8

Gemeinnützigkeit

Zur Gewährung der Gemeinnützigkeit des LFV M.-V. wird bestimmt:

1. Der LFV M.-V. verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der LFV M.-V. darf keine anderen, als die im § 6 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen.
3. Der LFV M.-V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
4. Mittel des LFV M.-V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der LFV kann aus diesen Mitteln nach § 1 der Ehrungsordnung Preise vergeben.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Verbandsaufgaben verwendet werden.
7. Mittel des LFV M.-V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LFV M.-V.

§ 9

Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Der Verband gibt sich zur Regelung der internen Abläufe Verbandsordnungen. Die Satzung und Ordnungen sowie die Entscheidungen, die der Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für seine Organe, Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder bindend. Der Erlass, die Aufhebung oder Änderungen der Ordnungen sind auf der offiziellen Internetseite des LFV zu veröffentlichen.
2. Der LFV M.-V. regelt durch Satzung, Ordnungen und Bestimmungen seiner Organe die Arbeit. Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen:
 - die Spielordnung (SpO)
 - die Jugendordnung (JgdO)
 - die Schiedsrichterordnung (SrO)
 - die Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO)
 - die Geschäftsordnung (GeschO)
 - die Bildungsordnung (BildO)
 - die Finanzordnung (FinO)
 - die Ehrungsordnung (EhrO)Die Verbandsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Die durch die Organe des LFV M.-V. erlassenen Ordnungen und Bestimmungen sind auch in den Zuständigkeitsbereichen der KfV und der Vereine verbindlich.
4. Verbandsordnungen werden vom Verbandstag erlassen, geändert oder aufgehoben. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, können die Verbandsordnungen auch vom Vorstand erlassen, geändert oder aufgehoben werden. Gleiches gilt für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung weiterer Ordnungen. Beschlüsse des letzten Verbandstages kann der Vorstand nicht aufheben oder ändern.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 10 Mitgliedschaft

Mitglieder des LFV M.-V. sind eingetragene Vereine; die Kreisfußballverbände, Fußballvereine/ Fußballclubs und Abteilungen von Vereinen, in denen Amateur- und Lizenzfußball im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gespielt wird. Mitgliedsvereine müssen Mitglied eines Kreis- oder Stadtsportbundes sein.

Die Mitglieder des LFV M.-V. und deren Einzelmitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des LFV M.-V. und der übergeordneten Verbände gemäß § 7 als verbindlich an.

Die Mitgliedschaft im Verband ist von der Steuerbegünstigung desselben abhängig. Sie erlischt, wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach den §§ 51 ff. Abgabenordnung nicht mehr erfüllt. Soweit nicht ausschließlich interne Angelegenheiten der Mitglieder betroffen sind, übertragen die Mitglieder ihre Ordnungsbefugnisse auf den LFV M.-V. und die übergeordneten Verbände. Die Mitglieder des LFV M.-V. sind verpflichtet, in ihrer Vereinssatzung die Übertragung der Ordnungsgewalt und die mittelbare Mitgliedschaft ihrer Einzelmitglieder in vorstehendem Sinne zu regeln. Die Aufnahme von Mitgliedern in den LFV M.-V. erfolgt nach Antragstellung durch Beschluss des Vorstandes. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Der Antrag ist über den zuständigen Kreisfußballverband einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins,
- b) eine Ausfertigung der Vereinssatzung,
- c) eine namentliche Liste des Vereinsvorstandes mit Anschriften,
- d) der Nachweis über die Mitgliedschaft im zuständigen Stadtsportbund/Kreissportbund.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im LFV M.-V. wird beendet durch:
 - a) Austritt aus dem Verband (Kündigung),
 - b) Auflösung oder Löschung des Vereins im Vereinsregister,
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Spieljahres zulässig und muss per Einschreiben sechs Monate vor Ende des Spieljahres gegenüber dem LFV M.-V. erklärt werden und bedarf der Beschlussfassung durch den Vorstand des LFV M.-V. Beizufügen ist die Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, in der der Austrittsbeschluss mit der in der Satzung dieses Mitgliedes vorgesehenen erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Dauer des Spieljahres richtet sich nach den Bestimmungen der Spielordnung.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
4. Die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrungsordnung.
5. Der Ausschluss eines Vereins erfolgt bei folgenden Gründen:
 - a) Bei groben Verstößen der Pflichten der Mitglieder nach § 14.
 - b) Nichteinhaltung eingegangener Verpflichtungen gegenüber dem LFV M.-V. oder einem seiner Mitglieder, wenn der Verein trotz einer Fristsetzung durch den Vorstand des LFV M.-V. unter Androhung des Ausschlusses seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

- c) Grobe Verletzung der Satzung und Ordnungen des LFV M.-V. Vor der Ausschließungsentscheidung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
6. Der Ausschluss erfolgt nach Durchführung eines Ausschlussverfahrens durch den Vorstand des LFV M.-V.

§ 12

Ehrenmitglied / Ehrenpräsident

Personen, die hohe Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsports erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes vom Verbandstag des LFV M.-V. zu Ehrenmitgliedern bzw., wenn sie langjährig Präsident des LFV M.-V. gewesen sind, zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme auf dem Verbandstag. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Vorstand unter Erfüllung folgender Voraussetzungen treffen:

- 25 Jahre Wirken in haupt- und/oder ehrenamtlicher Position für den LFV M.-V. mit besonderen Verdiensten
- davon mindestens 15 Jahre in einem Verbandsorgan nach § 17 der Satzung
- Inhaber der goldenen Ehrennadel des LFV M.-V.

III. RECHTE DER MITGLIEDER

§ 13

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des LFV M.-V. regeln innerhalb ihres Verantwortungsbereiches alle mit der Entwicklung des Fußballsports zusammenhängenden Aufgaben selbständig, soweit nicht diese Aufgaben eine Beschlussfassung durch den LFV M.-V. erfordern.
2. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, durch ihre Vertreter an den Beratungen des Landesverbandstages teilzunehmen. Sie haben das Recht bei der Erarbeitung und Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr Stimmrecht lt. Satzung auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzureichen.
3. Die Mitglieder des LFV M.-V. sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des LFV M.-V. in dem in den Satzungen und Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.

§ 14

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des LFV M.-V. haben folgende Pflichten zu erfüllen:

1. Die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Entscheidungen der Organe des LFV M.-V. anzuerkennen und durchzusetzen.
2. Auf der Grundlage verbindlicher Dokumente des LFV M.-V. die eigene Arbeit zu organisieren.
3. Zur Verbesserung und Beschleunigung der innerverbandlichen Kommunikation sowie zur Einhaltung des § 46 dieser Satzung einen Internetanschluss und eine E-Mail-Adresse anzugeben, auf die die Mitglieder jederzeit Zugriff haben.
4. Die beauftragten Vertreter des LFV M.-V. an allen Beratungen der KFV sowie Mitgliederversammlungen/Vorstandssitzungen der Vereine teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
5. Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im LFV M.-V. mit diesem oder zwischen ihnen resultieren, sind den zuständigen Organen des LFV M.-V. zur Entscheidung zu unterbreiten.
6. Beschwerden gegen ausländische Verbände und Vereine dem LFV M.-V. vorzulegen.

7. Schriftverkehr und Verhandlungen zu grundsätzlichen Fragen mit anderen Landesverbänden, dem NOFV oder dem DFB über den LFV M.-V. zu führen.
8. Die Vereine sind verpflichtet, die satzungsgemäß vorgesehenen oder ordnungsgemäß beschlossenen Gebühren, Strafbeträge und sonstigen Abgaben rechtzeitig zu entrichten, der Verbandsgeschäftsstelle und den zuständigen Verbandsorganen auf Anforderung Auskünfte ordnungs- und fristgemäß zu erteilen; die Verbandszeitschrift sowie die offiziellen Drucksachen und Formulare soweit diese nicht im Internet kostenlos zur Verfügung stehen gegen Entgelt zu beziehen und zu verwenden.
9. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, alle Anordnungen der Verbandsorgane, die innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit erlassen werden, zu befolgen, insbesondere dem Verband auf Verlangen als Spieler zu Auswahlspielen zur Verfügung zu stehen, Auskunft zu geben und auf Anordnung persönlich zu erscheinen.
10. Jedes Mitglied des Verbandes gemäß § 10 haftet auch für Geldstrafen, Ordnungsgelder und Kosten, die gegen seine Einzelmitglieder von den Verwaltungsstellen oder Rechtsorganen des Verbandes oder der Kreise verhängt werden. Diese Haftung umfasst auch das Fehlverhalten von Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind und derer sich das Verbandsmitglied zur Durchführung seiner Aufgaben bedient.
11. Vereine, die trotz Aufforderung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband innerhalb einer ihnen gesetzten Frist nicht nachkommen, können vom Vorstand bis zur Erfüllung der Verpflichtung vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auf den Spielbetrieb einzelner Mannschaften des Vereins beschränkt werden.

§ 15 Namen der Mitglieder

Die KfV sowie die Vereine sind als Mitglied des LFV M.-V. die Basis des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen. Die Mitglieder entscheiden über ihren Vereinsnamen eigenständig und sind im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gemeinnützig tätig. Für die Mitglieder des Verbandes ist die geschäftliche Werbung im Vereinsnamen und Vereinszeichen unzulässig.

§ 16 Finanzierung

Die Finanzierung des LFV M.-V. erfolgt insbesondere aus Verbandsbeiträgen und Mitgliedsbeiträgen, die vom Verbandstag, in Jahren in denen kein Verbandstag stattfindet, durch den Vorstand festgelegt werden und durch sonstige Einnahmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanzordnung. Das jeweilige Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

IV. ORGANE DES LFV M.-V.

§ 17 Organe des LFV M.-V.

1. Organe des LFV M.-V. sind:
 - a) der Verbandstag
 - b) der Vorstand
 - c) das Präsidium (zugleich Vorstand nach § 26 BGB)
 - d) der Schiedsrichterausschuss

- e) der Beauftragte für Kinder- und Jugendfußball
 - f) die Beauftragte für Frauen- und Mädchenfußball
 - g) die Arbeitsgruppen
 - 1. Spielbetrieb
 - 2. Kinder- und Jugendfußball
 - 3. Bildung
 - h) die Rechtsorgane:
 - 1. Sportgericht
 - 2. Verbandsgericht
2. In Organe des LFV M.-V. können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder in Sportvereinen sind. Personen mit einer beruflichen Tätigkeit beim LFV M.-V. (dazu zählt auch eine geringfügige Beschäftigung) können ausschließlich in den Schiedsrichterausschuss sowie in die im § 41 genannten Arbeitsgruppen berufen werden, wobei diese kein Stimmrecht haben und zudem keinen Vorsitz übernehmen können. Einzige Ausnahme ist der Geschäftsführer und dessen in §§ 30 und 33 definierte Zugehörigkeit zum Vorstand bzw. Präsidium.
3. Die Verbandsorgane sind verpflichtet, die Geschäfte unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen beschleunigt und sorgfältig nach Satzung und Ordnungen sowie den Beschlüssen der übergeordneten Organe zu erledigen. Sie sind ferner verpflichtet, über alles, was ihnen amtlich zur Kenntnis gelangt, Stillschweigen zu bewahren, soweit eine Veröffentlichung nicht im allgemeinen Interesse liegt. Die Mitglieder der Verbandsorgane erhalten einen Ausweis, der Eigentum des Verbandes bleibt und zu freiem Eintritt zu allen Veranstaltungen des LFV M.-V. oder seiner Mitglieder innerhalb des Verbandsgebietes berechtigt.
4. Befangenheit und Interessenkollision
- (1) Mitglieder eines Verbandsorgans dürfen in eigener Sache, ihre Person und ihren Verein betreffend, nicht an der Beratung und Entscheidung teilnehmen. Dies gilt auch, wenn sie bereits in einer anderen Instanz mitentschieden haben. Ob eine eigene Sache vorliegt, ist vom zuständigen Organ in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes zu entscheiden. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Ablehnungsantrag wegen Befangenheit vorliegt.
 - (2) Mitglieder von Verbandsorganen können den eigenen Verein oder dessen Mitgliedern dem Verband oder dessen Organen gegenüber nur außerhalb ihres Wirkungsbereiches in übergeordneten Instanzen vertreten.
 - (3) Das Führen von Ämtern in Personalunion, bei denen die Gefahr einer Interessenkollision besteht, ist nicht zulässig.

§ 18

Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

1. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium des LFV M.-V. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Geschäftsführer des Verbandes wird hauptamtlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto-, Telefon- und Internetkosten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 19

Einberufung Landesverbandstag

1. Der Landesverbandstag ist das höchste Organ des LFV M.-V. Er findet alle vier Jahre statt und wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt spätestens zwei Monate vor dem Verbandstag unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der offiziellen Internetseite des LFV. Die unmittelbare Einladung der Delegierten erfolgt schriftlich über den LFV M.-V., wobei die einzuladenden Vereine durch den jeweiligen KfV benannt werden.
3. Der Verbandstag wird nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.

§ 20

Zusammensetzung

1. Delegierte mit Stimmrecht sind:
 - a) die Delegierten der Vereine und der KfV
 - b) gewählte Ehrenpräsidenten
 - c) die Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Vorsitzenden der Rechtsorgane.
2. Delegierte ohne Stimmrecht (mit beratender Stimme) sind die Ehrenmitglieder und die Ausschussmitglieder.

§ 21

Delegierte des Landesverbandstages

1. Die Anzahl der Delegierten aus den Vereinen ist wie folgt geregelt: Pro fünf Vereine je KfV ist ein stimmberechtigter Delegierter für den Landesverbandstag zu nominieren.
2. Die Mitglieder des Vorstandes, Ehrenpräsidenten, die Vorsitzenden der Rechtsorgane sowie die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 26 BGB) der sechs KfV nehmen als Delegierte mit Direktmandat am Verbandstag teil.
3. Die Delegierten müssen volljährig sein.
4. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 22

Beschlussfähigkeit des Landesverbandstages

Ein satzungsgemäß einberufener Landesverbandstag ist und bleibt mit den anwesenden und vertretenden Gesamtstimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 23

Aufgaben des Landesverbandstages

1. Dem Landesverbandstag obliegt die Beschlussfassung zu allen Verbandsangelegenheiten im Land Mecklenburg-Vorpommern, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des LFV M.-V. übertragen sind.
2. Insbesondere steht ihm zu:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer/Wirtschaftsprüfer

- b) die Wahl
 - des Präsidenten,
 - der Vizepräsidenten
 - des Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses, des Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball sowie der Beauftragten für Frauen- und Mädchenfußball
 - c) die Bestätigung
 - des Geschäftsführers als Vorstands- und Präsidiumsmitglied
 - der Vorsitzenden der KfV als Vorstandsmitglieder
 - d) die Wahl der Vorsitzenden und der Mitglieder der Rechtsorgane
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Veränderung der Satzung und Ordnungen
 - g) die Erledigung von Anträgen
 - h) die Wahl von Ehrenpräsidenten und -mitgliedern
 - i) der Beschluss über die Auflösung des LFV M.-V. und die Verwendung seiner Mittel.
3. Über den Verlauf und die Beschlüsse des Landesverbandstages ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und durch den Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 24 Tagesordnung

Die Tagesordnung des Landesverbandstages muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Geschäftsordnung
2. Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse des LFV M.-V.
4. Bericht der Rechtsorgane
5. Bericht der Kassenprüfer/Wirtschaftsprüfer
6. Erledigung von Anträgen zu Satzung und Ordnungen
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahl des Vorstandes und der Rechtsorgane
9. Bestimmung des Tagungsortes für den folgenden ordentlichen Landesverbandstag
10. Anfragen und Mitteilungen.

§ 25 Abstimmung und Wahlen

1. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
2. Änderungen der gültigen Satzung des LFV M.-V. bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Gewählt werden können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied in einem Mitgliedsverein sind.
4. Die Abstimmungen zu Satzungs- und Ordnungsänderungen sowie die Wahlen zu Personalanträgen auf dem Landesverbandstag sind grundsätzlich offen mit Handzeichen durchzuführen. Die Wahlen zu Personalanträgen auf dem Verbandstag können auf Antrag geheim und schriftlich vorgenommen werden, wenn diesem Antrag die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Sollten sich für eine Wahlfunktion mindestens zwei Kandidaten zur Wahl stellen, finden die Wahlen geheim statt.
5. Kandidatenvorschläge sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens einen Monat vor dem Verbandstag bekannt zu geben. Vorschlagsberechtigt sind: Alle Organe des LFV M.-V., die KfV und die Vereine. Nicht fristgemäß eingehende Vorschläge werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

6. Bei mehreren Vorschlägen für eine Kandidatur ist derjenige gewählt, der die absolute Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
7. Hat keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht, wird in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.
8. Erreichen weniger Kandidaten, als zur zahlenmäßigen Stärke beschlossen, die absolute Mehrheit, erfolgt ein erneuter Wahlgang zwischen allen Kandidaten, die die absolute Mehrheit nicht erreicht haben.
9. Bei absoluter Stimmenmehrheit mehrerer Kandidaten entscheidet die Anzahl der erhaltenen Stimmen über die noch freien Plätze. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl entscheidet eine Stichwahl.
10. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
11. Ein nicht anwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn dem Landesverbandstag eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.
12. Die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses, dem Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball, der Beauftragten für Frauen- und Mädchenfußball sowie der Vorsitzenden der Rechtsorgane erfolgt durch die Delegierten des Verbandstages einzeln und funktionsbezogen.
13. Mitglieder der Rechtsorgane, die in diesen nicht den Vorsitz führen, können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden. In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben, wie Anwärter zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben.
14. Der Geschäftsführer des LFV M.-V. sowie die Vorsitzenden der KFV werden den Delegierten des Verbandstages zur Bestätigung als Vorstandsmitglied vorgeschlagen.

§ 26 Anträge

Anträge auf Änderung der Satzung und Ordnungen können zum Verbandstag von den Organen des LFV M.-V., den KFV sowie den Vereinen eingebracht werden. Sie sind spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge (außer Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu fristgemäßen Anträgen) können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Zur Aufnahme in die Tagesordnung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Anträge zur Änderung der Satzung zum Gegenstand haben. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag Satzungsänderungen zum Inhalt hat, entscheidet das Verbandsgericht sofort und endgültig. Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung.

§ 27 Außerordentlicher Landesverbandstag

1. Der Vorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dieses im Interesse des Verbandes erforderlich ist.
2. Der außerordentliche Verbandstag ist einzuberufen, wenn mindestens zwei KFV Anträge auf Einberufung eines außerordentlichen Landesverbandstages in gleicher Sache stellen.
3. Auf einem außerordentlichen Verbandstag können nur Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben. Angelegenheiten, die auf dem letzten ordentlichen Verbandstag behandelt und erledigt worden sind, können die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nicht begründen.
4. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens zwei Monate nach Eingang der erforderlichen Anträge stattfinden. Den Ort des außerordentlichen Verbandstages bestimmt der Vorstand. Der Ort und der Zeitpunkt sowie die Tagesordnung eines außerordentlichen Verbandstages ist mit Anträgen den Mitgliedern schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens drei

- Wochen mitzuteilen und werden zusätzlich in den Amtlichen Mitteilungen im Internetportal angekündigt. Die unmittelbare Einladung der Delegierten erfolgt schriftlich über die jeweiligen KFV.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den ordentlichen Verbandstag entsprechend.

§ 28

Zulassung der Öffentlichkeit

Die Verbandstage sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss des Verbandstages ausgeschlossen werden.

§ 29

Kosten

Die Kosten der Verbandstage für den Vorstand, die Ausschüsse, die Rechtsorgane, die Kassenprüfer/Wirtschaftsprüfer und die Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidenten übernimmt der LFV M.-V. Die Kosten der Delegierten der KFV sowie der Vereine tragen diese selbst.

§ 30

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten Gesellschaftliche Verantwortung und Ehrenamt
 - c) dem Vizepräsidenten Recht und Satzung
 - d) dem Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen
 - e) dem Vizepräsidenten Spielbetrieb
 - f) dem Geschäftsführer
 - g) dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses
 - h) dem Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball
 - i) der Beauftragten für Frauen- und Mädchenfußball
 - j) den Vorsitzenden der sechs KFV.
2. Der Präsident darf nicht Vorsitzender eines KFV, eines Vereines, eines Clubs bzw. einer Fußballabteilung sein.
3. Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und im Vorstand im Sinne ihrer Angelegenheiten gehört zu werden.
4. Übt ein Vorsitzender der Kreisfußball- und Fußballverbände sein Amt auf Kreisebene nicht mehr aus, tritt an seine Stelle der nach der jeweiligen Satzung des KFV neugewählte bzw. kommissarisch bestellte Vorsitzende dieses KFV, welcher durch den Vorstand zu bestätigen ist.

§ 31

Vertretung

1. Der LFV M.-V. wird durch den Vorstand vertreten.
2. Im Sinne des § 26 BGB wird der LFV M.-V. vertreten durch den Präsidenten, die Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer (Präsidium), wobei jeweils zwei gemeinschaftlich handeln müssen. Bei Rechts- und Finanzgeschäften wird der LFV M.-V. durch den Präsidenten oder einem Vizepräsidenten, jedoch jeweils nur zusammen mit dem Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen vertreten.

V. AUFGABEN DER ORGANE

§ 32

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Arbeit des LFV M.-V. zwischen den Verbandstagen. Er nimmt die Aufgaben gemäß § 6 der Satzung des LFV M.-V. wahr, soweit diese nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ des LFV M.-V. ausdrücklich vorbehalten sind, und soweit sie der Verbandstag noch nicht geregelt hat.
2. Der Vorstand behandelt die Berichte der Vorstandsmitglieder. Er berät die Mitglieder des Präsidiums bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
3. Zwischen den Verbandstagen ist der Vorstand ermächtigt,
 - a) mit vorläufiger Wirkung und mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen eine Änderung der Satzung zu beschließen, wenn diese vom Registergericht, dem Finanzamt oder dem DFB gefordert bzw. wegen besonderer Dringlichkeit erforderlich wird. Diese Änderungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der Bestätigung mit Zweidrittelmehrheit durch den folgenden Verbandstag.
 - b) mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Dringlichkeit wegen Änderungen von Ordnungen vorzunehmen, Beschlüsse des letzten Verbandstages oder eines danach abgehaltenen außerordentlichen Verbandstages jedoch nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen. Diese Änderungen sind dem folgenden Verbandstag zur Kenntnis vorzulegen.
4. Der Vorstand bestätigt die Mitglieder und überwacht die Arbeit des Schiedsrichterausschusses und der Arbeitsgruppen nach § 41 und ist berechtigt, Beschlüsse dieser außer Kraft zu setzen und ggf. in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von Weisungen des LFV M.-V. unabhängigen Rechtsorganen.
5. Der Vorstand kann Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes sowie des Schiedsrichterausschusses und der Arbeitsgruppen nach § 41 bei groben Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und in Fällen unwürdigen Verhaltens von ihren Aufgaben/Funktionen durch schriftlich begründete Entscheidungen bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag entbinden, nachdem der Betroffene dazu gehört wurde.
6. Der Vorstand kann Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes, der Rechtsorgane sowie des Schiedsrichterausschusses und der Arbeitsgruppen nach § 41, die während der Wahlperiode ausscheiden, durch andere ersetzen.
7. Der Vorstand beschließt den vom Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen erstellten Haushaltsplan jeweils im Dezember für das Folgejahr und jeweils bis zum 30.06. die Jahresrechnung für das vorherige Geschäftsjahr.
8. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens zwei KfV zur selben Angelegenheit zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Stimmberechtigt sind die vom Verbandstag gewählten sowie die vom Verbandstag oder dem Vorstand bestätigten Mitglieder des Vorstandes des LFV M.-V.

Beschlüsse können auch bei dringendem Erfordernis im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Das Umlaufverfahren kann durch den Präsidenten oder die Vizepräsidenten eingeleitet werden.

Die Beschlussfähigkeit in diesen Angelegenheiten ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind bzw. an der Stimmabgabe im Umlaufverfahren teilnimmt.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 33

Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten,
 - den Vizepräsidenten,
 - dem Geschäftsführer
2. Dem Präsidium obliegt die Vertretung des LFV M.-V. im Sinne des § 26 BGB.
 3. Das Präsidium erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes zwischen den Vorstandstagen. Es nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung nicht anderen Organen des LFV M.-V. zugewiesen sind.
 4. Das Präsidium ist ermächtigt, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien zu Ordnungen zu erlassen.
 5. Das Präsidium regelt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen die Besetzung, Vergütung und Aufgabenverteilung der hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes. Er beruft den Geschäftsführer.
 6. Der Präsident ist oberster Repräsentant des LFV M.-V. Ihm obliegen die Gesamtverantwortung und die Richtlinienkompetenz. Er entscheidet, welche Angelegenheit er an sich zieht. Dem Präsidenten steht allein das Recht der Begnadigung zu, die Bestrafungen durch Instanzen des LFV M.-V. betreffen. Gnadenerweise im Fall von Mindeststrafen sind nicht möglich.
 7. Der Vizepräsident hat gesellschaftliche Verantwortung und Ehrenamt ist 1. Stellvertreter des Präsidenten. Er ist insbesondere zuständig für die in § 6 Nr. 6, 9, 10 genannten Verbandsaufgaben. Er fungiert gleichzeitig als Landesehrenamtsbeauftragter.
 8. Der Vizepräsident hat Recht und Satzung ist Vertreter des Präsidenten bei Abwesenheit des Vizepräsidenten gesellschaftliche Verantwortung. Er leitet die AG Satzung und Ordnungen und ist für die Zusammenarbeit mit den Rechtsorganen verantwortlich.
 9. Der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen ist bei Abwesenheit der vorgenannten Präsidiumsmitglieder Stellvertreter des Präsidenten. Er ist für die Erarbeitung des Haushaltsplanes, dessen Abrechnung und für das Finanzwesen des LFV verantwortlich. Er verwaltet und überwacht das Vermögen des LFV. Der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen ist an die Bestimmungen der Finanzordnung sowie an die Beschlüsse des Verbandstages, des Vorstandes und des Präsidiums gebunden.
 10. Der Vizepräsident Spielbetrieb ist bei Abwesenheit der vorgenannten Präsidiumsmitglieder Stellvertreter des Präsidenten. Er leitet die Arbeitsgruppe Spielbetrieb und ist verantwortlich für die im § 41 genannten Aufgaben dieser Arbeitsgruppen.
Ihm obliegt die Berufung des Sicherheitsbeauftragten des LFV, welcher durch den Vorstand zu bestätigen ist.
 11. Die weitere Aufgabenverteilung unter dem Präsidenten und den Vizepräsidenten richtet sich nach einer gesonderten Richtlinie. Diese ist durch den Vorstand zu beschließen.
 12. Die Mitglieder des Präsidiums verwalten ihre Aufgabengebiete selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Präsidenten. Das Präsidium unterrichtet den Vorstand jeweils auf den Vorstandssitzungen oder durch Präsidiumsprotokolle über seine Tätigkeit.
 13. Das Präsidium beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
 14. Der Präsident oder ein Vizepräsident sind beide gemeinsam oder jeweils zusammen mit einem anderen Präsidiumsmitglied befugt, zwischen den Sitzungen des Präsidiums bzw. des Vorstandes über unaufschiebbare Angelegenheiten endgültige Beschlüsse zu fassen und diese zu vollziehen. In Finanzfragen ist der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen hinzuzuziehen. Das Präsidium und der Vorstand sind darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 34 Revision

1. Die Revision wird jährlich durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WP) durchgeführt. Die Geschäftsführungstätigkeit des Verbandes prüft der Vorstand.
2. Die WP wird durch das Präsidium alle vier Jahre – parallel zur Amtszeit des Präsidiums – ausgewählt und mit der Jahresabschlussprüfung des Verbandes beauftragt.
3. Die WP legt den jährlichen Abschlussbericht dem Vorstand zur weiteren Behandlung vor.

§ 35

Geschäftsstelle/Geschäftsführer

1. Der Vorstand unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Diese wird durch den Geschäftsführer geleitet. Er ist durch Bestätigung des Verbandstages Mitglied des Vorstands und des Präsidiums. Er hat diesbezüglich aber kein Stimmrecht zur Abberufung in eigener Person. Er ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Verwaltung sowie die Realisierung der Verbandsaufgaben unter Beachtung bestehender Ordnungen, Beschlüsse und gesonderter Aufgabenzuordnungen verantwortlich.
2. Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand bestätigt.
3. Der Geschäftsführer untersteht dem Präsidenten des LFV M.-V. Der Geschäftsführer des LFV M.-V. ist gegenüber allen anderen hauptamtlichen Mitarbeitern des LFV weisungsberechtigt. Der Geschäftsführer hat hinsichtlich der Leitung der Verwaltung und der Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle Vertretungsmacht nach § 30 BGB.

§ 36

Rechtsorgane

1. Unabhängige Rechtsorgane des LFV M.-V. sind das Sportgericht und das Verbandsgericht. Die Rechtsorgane arbeiten auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des LFV M.-V. und des DFB.
2. Mitglieder der unabhängigen Rechtsorgane dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht als hauptamtliche Verbandsmitarbeiter tätig sein. Anderen Organen des LFV M.-V. dürfen sie angehören, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist. Mitglieder der Rechtsorgane dürfen in Rechtsverfahren beteiligte Vereine bzw. Verbände nicht vertreten, noch zu einem anhängigen Verfahren beraten. Sie dürfen bei Verfahren gegen ihren eigenen Verein nicht mitwirken.
3. Scheidet ein Mitglied eines Rechtsorgans während einer Wahlperiode aus, erfolgt die Berufung eines neuen Mitglieds durch den Vorstand. Scheidet ein Vorsitzender eines Rechtsorgans während einer Wahlperiode aus, so ist sein Stellvertreter grundsätzlich verpflichtet, den Vorsitz zu übernehmen.
4. Die Rechtsorgane des LFV M.-V. bestrafen Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen sowie zusätzlich erlassener Bestimmungen des LFV M.-V. und entscheiden über Streitigkeiten, soweit die Bestrafungen bzw. Entscheidungen nicht ausdrücklich einem anderen Organ des LFV M.-V. vorbehalten sind.
5. In allen Rechtsfällen, die in der Satzung und den Ordnungen nicht berücksichtigt sind, haben die Rechtsorgane nach eigenem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens zu urteilen.

§ 37

Sportgericht

1. Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz, soweit nicht die erstinstanzliche Zuständigkeit des Verbandsgerichtes begründet ist.
2. Dem Sportgericht obliegt insbesondere
 - a) die Rechtsprechung über Verstöße von Vereinen des LFV M.-V.
 - b) die Rechtsprechung bei sportlichen Vergehen im Zusammenhang mit Spielen in allen Spielklassen des LFV M.-V., soweit diese nicht anderen Organen des LFV M.-V. zugeordnet ist.
 - c) die Entscheidung über Proteste gegen die Wertung von Spielen in allen Spielklassen des LFV M.-V.
 - d) die Rechtsprechung im Jugendbereich des LFV M.-V.
 - e) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Schiedsrichter gemäß den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des LFV M.-V.
 - f) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Trainer des LFV M.-V.

- g) die Rechtsprechung gemäß den besonderen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des LFV M.-V.
3. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu elf (11) Beisitzern. Es wählt aus den Beisitzern die Stellvertreter des Vorsitzenden/Leiter der Verhandlungsausschüsse.
 4. Der Vorsitzende ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen ein Ersatzmitglied für die angesetzte Sportgerichtsverhandlung gleichberechtigt in den Verhandlungsausschuss zu berufen.
 5. Das Sportgericht entscheidet einzelrichterlich bei Verfahren, bei denen eine eindeutige Sachlage vorliegt bzw. keine Grundsatzentscheidung notwendig ist oder ansonsten wie das Verbandsgericht in einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern. Über die Nominierung des Einzelrichters bzw. die Zusammensetzung eines Verhandlungsgremiums entscheidet der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter des Vorsitzenden. Einzelrichter können der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein.
 6. In mündlichen Verfahren, in denen in Angelegenheiten aus dem Jugendbereich verhandelt werden, muss ein vom Jugendausschuss benannter Vertreter als Beisitzer mitwirken.
 7. In Verfahren gegen im Bereich des LFV M.-V. tätige Fußball-Lehrer und Trainer mit Lizenz wirkt ein vom Bildungsausschuss (Bereich Trainer) bestätigter Vertreter mit. In Verfahren gegen Schiedsrichter wirkt ein bestätigter Vertreter aus dem Schiedsrichterausschuss mit. Im Übrigen gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des LFV M.-V.

§ 38

Verbandsgericht

1. Das Verbandsgericht ist zuständig als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Sportgerichtes, für Entscheidungen nach § 4, Ziffer 9 b der SpO und gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der KFV, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung von Recht des LFV M.-V. behauptet wird.
2. Das Verbandsgericht ist zuständig in erster und letzter Instanz:
 - a) über die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung eines Verwaltungsorgans des LFV M.-V. sowie der KFV
 - b) für die Bestimmung der Zuständigkeit eines Organs des LFV M.-V. und KFV in Zweifelsfällen
 - c) bei Streitigkeiten zwischen Ausschüssen sowie Vereinen verschiedener Kreise
 - d) über einen Sachverhalt, der ihm erst in einem vor dem Verbandsgericht anhängigen Verfahren bekannt geworden ist und mit diesem Verfahren im Zusammenhang steht.
3. Das Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, vier Beisitzern und ist in einer Mindestbesetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig.
4. Im Übrigen gelten die Punkte 6 und 7 des vorstehenden § 38 analog.

§ 39

Strafen

1. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verweis
 - b) Geld- und Ordnungsstrafen
 - c) Funktionsentzug auf Zeit oder Dauer im LFV M.-V. und seinen Organen, den KFV und deren Vereinen
 - d) Ausschluss aus dem Verband
 - e) Spielsperre für Mannschaften und Einzelmitglieder
 - f) Punktabzug für Mannschaften
 - g) Ausschluss aus Pokalwettbewerben
 - h) Spielverbot für Spielklassen
 - i) Versetzung in eine tiefere Spielklasse
 - j) Platzsperre

- k) Entzug der Lizenz für Trainer und Übungsleiter und Erteilung von Auflagen sowie des beschränkten Verbots, sich während eines Spiels der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum eines Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis höchstens fünf Spiele.
 - l) Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen für alle Plätze im Verbandsgebiet
 - m) Streichung von der Schiedsrichterliste
 - n) Schiedsrichtersperre
 - o) Erteilung von Auflagen
 - p) Spiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. Spiele auf neutralem Platz
2. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Wiederholungen gleicher und ähnlicher Vergehen innerhalb einer Jahresfrist können strafverschärfend wirken. Außerdem sind erzieherische Maßnahmen zulässig (Auflagen und Bußen).
3. Das Aussprechen von Strafen ist zulässig gegen Vereine, Mannschaften und Einzelpersonen.

§ 40

Ausschüsse und Beauftragte

1. Schiedsrichterausschuss
- 1.1 Der Schiedsrichterausschuss besteht mindestens aus dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses, dem Lehrwart und dem Ansetzer.
- 1.2 Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für:
- a) Die einheitliche Durchsetzung der Bestimmungen der Spielordnung und der Jugendordnung zum Schiedsrichterwesen im LFV.
 - b) Die Unterstützung der Mitgliedsvereine bei der Gewinnung und einheitlichen Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter, die Organisation der Weiterbildung der Schiedsrichter auf Landesebene sowie die jährliche Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für die SR-Obleute der Kreise.
 - c) Die Durchführung von Lehrgängen für Schiedsrichter der Landeskategorie.
 - d) Die Beobachtung von Schiedsrichtern.
 - e) Die Einstufung der Schiedsrichter in Leistungsklassen und die Organisation des Schiedsrichtereinsatzes auf Landesebene (Ansetzung).
 - f) Die Gewährleistung der Regelübereinstimmung innerhalb des LFV mit den Regelinterpretationen des Internationalen F. A. Board, sowie die Bekanntgabe und Erläuterung von Regeländerungen durch den DFB.
 - g) Die Herausgabe von Lehr-, Anleitungs- und Ausbildungsmaterialien.
 - h) Die Qualifizierung von Schiedsrichterlehrkräften und –beobachtern.
 - i) Erziehungsmaßnahmen zu ergreifen gegen Schiedsrichter, denen bei der Leitung von Spielen, mit der sie der LFV beauftragt hat, ein Verstoß gegen die bestehende Ordnung nachgewiesen wird, sofern dies nicht anders bestimmt ist.
- 1.3 Der Schiedsrichterausschuss führt jährlich eine Tagung mit den Schiedsrichter-Obleuten der KFV durch.
2. Der Beauftragte für Kinder- und Jugendfußball ist zuständig für die Förderung des Nachwuchssportes. Er leitet die Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendfußball. Zudem obliegt ihm die Interessenvertretung im Schiedsrichterausschuss des LFV sowie den weiteren Arbeitsgruppen nach § 41.
3. Die Beauftragte für Frauen- und Mädchenfußball koordiniert die Zusammenarbeit der Mitgliedsvereine im Frauen- und Mädchenfußball, insbesondere zur Förderung und Weiterentwicklung des Mädchenfußballs. Ihr obliegt die Interessenvertretung in den Ausschüssen des LFV sowie den Arbeitsgruppen nach § 41.

§ 41

Arbeitsgruppen

1. Arbeitsgruppe Spielbetrieb

- a) Die Arbeitsgruppe Spielbetrieb besteht mindestens aus
 - dem Vizepräsidenten Spielbetrieb
 - dem Verantwortlichen für Nachwuchsspielbetrieb und Fußballentwicklung
 - sowie den Staffelleitern für den Senioren- und Juniorspielbetrieb auf Landesebene.
- b) Der Arbeitsgruppe Spielbetrieb obliegt die Erarbeitung von Terminplänen für den Senioren- und Juniorspielbetrieb in den zugeordneten Spielklassen auf Landesebene sowie das Einbringen von Vorschlägen für Spielorte für Qualifikations- und Pokalendspiele, die durch den LFV angesetzt werden. Die benannten Vorschläge sind dem Vorstand des LFV zur Beschlussfassung vorzulegen.
- c) Die Arbeitsgruppe Spielbetrieb ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Spielbetriebes (Punkt-, Qualifikations-, Pokal- und Freundschaftsspiele) sowie den durch den LFV ausgeschriebenen Futsalspielbetrieb und den Breitensport auf Landesebene.
- d) Die Arbeitsgruppe Spielbetrieb hat für die Einhaltung der Spielordnung und Jugendordnung zu sorgen und ist für die Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, die sich aus der Umsetzung der Spielordnung ergeben, zuständig.

2. Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendfußball

- a) Die Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendfußball besteht mindestens aus
 - dem Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball
 - dem Verantwortlichen für den Nachwuchsspielbetrieb und Fußballentwicklung
 - dem Verantwortlichen für das junge Ehrenamt.
- b) Die Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendfußball ist zuständig für die Förderung und Entwicklung des Nachwuchssportes auf Grundlage der Jugendordnung.

3. Arbeitsgruppe Bildung

- a) Die Arbeitsgruppe Bildung besteht mindestens aus:
 - dem Vizepräsidenten Gesellschaftliche Verantwortung
 - dem hauptamtlichen Lehr- und Bildungsreferenten
 - dem Verbandsschiedsrichterlehrwart
 - Einem Vertreter des Ausschusses für Kinder- und Jugendfußball
 - dem Verbandssportlehrer.
- b) Zu den inhaltlichen Aufgaben der Arbeitsgruppe Bildung gehören:
 - Planung und Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sinne der DFB-Ausbildungsordnung sowie der Bildungsordnung des LFV
 - Gewinnung und Ausbildung von Referenten sowie die Qualitätssicherung der Ausbildungen.

4. Arbeitsgruppe Satzung und Ordnung

- a) Die Arbeitsgruppe Satzung und Ordnung besteht mindestens aus
 - dem Vizepräsidenten Satzung und Ordnung
 - einem Vertreter des Schiedsrichterausschusses
 - einem Vertreter der Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendfußball
 - einem Vertreter der Arbeitsgruppe Spielbetrieb
 - mindestens zwei Vertretern der KFV.
- b) Ihr obliegt die inhaltliche Prüfung der eingereichten Satzung- und Ordnungsänderungen sowie deren Bearbeitung.

§ 41a

Ethikkommission

1. Die Ethikkommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei bis maximal vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Ethikkommission werden vom Verbandstag gewählt. Um die Arbeitsfähigkeit der Ethikkommission bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag sicherzustellen, ist der Vorstand des LFV M.-V. berechtigt, die erstmalige Besetzung der Ethikkommission im Sinne von § 32 Nr. 6 der Satzung vorzunehmen. Sie dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum LFV M.-V. oder einem seiner Kreis-/Fußballverbände stehen. Sie dürfen zudem keine Funktion im LFV M.-V., DFB oder einem seiner Kreis-/Fußballverbände ausüben. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen oder

langjährige Erfahrung in herausgehobener Funktion vergleichbarer Tätigkeitsfelder haben. Die Mitglieder können dreimal wiedergewählt werden, sollen allerdings nicht gleichzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.

2. Eine Zuständigkeit der Ethikkommission besteht in Fällen, die der Integrität und dem Ansehen des LFV M.-V., seiner Kreis-/Fußballverbände, seiner Mitgliedsvereine oder des Fußballs schaden, insbesondere bei illegalen, unmoralischen und unethischen Verhaltensweisen, die einen geringen oder gar keinen Bezug zu Handlungen auf dem Spielfeld oder zum Spielbetrieb aufweisen. Der Vorstand und das Präsidium können sich in ethischen Fragestellungen von der Ethikkommission beraten lassen.
3. Die Ethikkommission soll einen unabhängigen, transparenten und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen wahren Umgang mit Verdachtssituationen sicherstellen. Sie ist berufen, im Falle von möglichen Verstößen gegen Gesetze, die Satzung und Ordnungen des LFV M.-V. Untersuchungen zu führen, wenn Auswirkungen auf Vermögen oder Ansehen des LFV, seiner Kreis-/Fußballverbände, seiner Mitgliedsvereine oder des Fußballs zu befürchten sind. Bei Verstößen von Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen und sowie von ehrenamtlichen Funktionsträgern des LFV M.-V. stellt die Ethikkommission Anträge zur Entscheidung beim Sportgericht. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des LFV M.-V.
Bei Verstößen durch hauptamtliche Mitarbeiter des LFV M.-V. legt die Ethikkommission den Vorgang dem LFV M.-V. als Arbeitgeber zur Entscheidung vor. Die Ethikkommission ist berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegen Entscheidungen des Sportgerichts Rechtsmittel einzulegen.
4. Eine Zuständigkeit der Ethikkommission besteht nicht, sofern nach der Satzung und den Ordnungen des LFV M.-V. die Untersuchungen einem anderen Organ oder Ausschuss zugewiesen sind. In Zweifelsfällen oder Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet der Vorsitzende der Ethikkommission im Benehmen mit dem Verantwortlichen des anderen in Betracht kommenden Organs oder Ausschusses. Die Ethikkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 42 Ehrungen

1. Zur Festlegung von Ehrungen innerhalb des LFV M.-V. erlässt der LFV M.-V. in Anlehnung an die Ehrungsordnungen des DFB und NOFV eine eigenständige Ehrungsordnung.
2. Die Durchsetzung der Ehrungsordnung des LFV M.-V. wird unter Verantwortung des Vizepräsidenten Gesellschaftliche Verantwortung realisiert und durch die Geschäftsstelle administrativ unterstützt.

§ 43 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit wird unter Verantwortung des Geschäftsführers realisiert. Er ist verantwortlich für:

- a) Die inhaltliche Gestaltung von Informationsmaterialien über das Verbandsleben des LFV M.-V. Dabei ist die Arbeit des Präsidiums, des Vorstandes, seiner Ausschüsse und weiterer Organe medienwirksam zu gestalten.
- b) Die kooperative sportpolitische Zusammenarbeit mit allen Medien.
- c) Die ständige Aktualisierung der offiziellen Internetseite des LFV sowie die inhaltliche Gestaltung von Veröffentlichungen.

§ 44 Verwertungsrechte

1. Die Rechte aus den Terminlisten der Verbands- und Landesliga sowie der Landesklasse, der Landespokalwettbewerbe und Landesturniere übt der LFV M.-V. aus.

2. Das Recht über Rundfunkübertragungen (Fernsehen und Hörfunk) von Spielen in Landespokalwettbewerben, Landesturnieren, der Verbands- und Landesliga sowie Landesklasse Verträge zu schließen, besitzt der LFV M.-V., soweit nicht vorrangige Rechte des DFB und seiner Mitgliedsverbände bestehen. Gleiches gilt auch für die Rechte bezüglich aller neuen Medien sowie aller anderen Bild- und Tonträger gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtung jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform – insbesondere des Internets und andere Onlinedienste – sowie möglicher Vertragspartner.
3. Das Recht der zentralen Vermarktung steht dem LFV M.-V. zu. Der Verband kann Dritte mit der Ausübung seiner Rechte beauftragen. Er kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 45

Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 6 Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der LFV M.-V. die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.
2. Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom LFV M.-V. selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
3. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich:
 - a) der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im LFV M.-V., sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden,
 - b) der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und dem LFV M.-V., sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
 - c) der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
4. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des LFV M.-V., der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nichtwidersprechen.
5. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend im DFBnet einzupflegen.
6. Der LFV M.-V. und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und die einschlägigen landesrechtlichen Regelungen gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der LFV M.-V. ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Nr. 1, Nr. 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Nr. 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der LFV M.-V. und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

§ 46

Benachrichtigungen

1. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe und der Geschäftsstelle auf Verbandsebene erfolgen auf der offiziellen Internetseite des LFV. Sie treten mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt getroffen ist. Die

Übermittlung von Schriftverkehr zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg (E-Postfächer).

2. Die Verbandsmitglieder im Sinne von § 10 dieser Satzung sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vorgenannten Bekanntmachungen Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichungen des LFV M.-V. nicht bekannt seien, sind unerheblich.
3. Soweit Satzung oder Ordnungen die Einhaltung von Fristen vorsehen, können auch elektronische Schriftstücke (E-Postfach) zur Wahrung der Frist herangezogen werden.
4. Organe und die Geschäftsstelle des LFV M.-V. sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilung oder sonstige Weise vorzunehmen, soweit nicht für den Verband geltende Bestimmungen eine anderweitige Form der Bekanntmachung vorschreiben.

§ 47

Haftungsausschluss

1. Der LFV M.-V. haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitglieder und gegenüber Dritten für Schäden, nur soweit als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Aus Entscheidungen von Organen des LFV M.-V. können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
2. Die Mitglieder der Organe des LFV M.-V. und die Mitglieder (KFV und Vereine) des LFV M.-V. haften gegenüber dem Landesfußballverband für jeden vorsätzlich oder grob-fahrlässig verursachten Schaden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 48

Auflösung des LFV M.-V.

Die Auflösung des LFV M.-V. kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist vom Vorstand einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz- oder Dringlichkeitsantrag auf dem Verbandstag gestellt werden.

Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 25 Nr. 2 der Satzung geändert werden. Der über die Auflösung beschließende Verbandstag verfügt auch über das Vermögen des Verbandes, da es nur zu einem gemeinnützigen sportlichen Zweck verwendet werden darf. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an das Land Mecklenburg-Vorpommern, welches es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der gemeinnützigen Sporthilfe zu verwenden hat.

§ 49

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss des 3. Außerordentlichen Verbandstages am 10.06.2022 in Güstrow geändert und tritt in dieser Form nach Eintragung ins Vereinsregister endgültig in Kraft.

§ 50

Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen im Sinne des Verbandstages abzuändern.